

Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Bund im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 19.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms	2
1.1	Ausgangssituation.....	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung.....	3
2.1	Die Aufgaben	4
2.2	Die Themenfelder	5
2.3	Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Bund.....	5
3	Fördervoraussetzungen.....	6
4	Verfahren	7
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge.....	8
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge.....	8
4.3	Bewilligungsverfahren	9
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung.....	9
4.5	Ausnahmeklausel.....	9

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite

Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. Land:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) will im Bereich der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und der Extremismusprävention auf Bundesebene Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerke fördern. Dabei sollen thematisch ausgewiesene Träger oder Trägerverbände die inhaltliche Expertise in einzelnen Themenfeldern weiterentwickeln und bundesweit zur Verfügung stellen.

Mit dieser Weiterentwicklung im Handlungsbereich Bund werden Kompetenzen gebündelt und die Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen gestärkt. Für die Bildung eines Kompetenznetzwerks finden sich grundsätzlich bis zu fünf Träger des jeweiligen Themenfeldes in einer

Kooperationsstruktur zusammen. Die Träger nehmen entsprechend ihrer jeweiligen Expertise und auf Grundlage eines gemeinsamen Netzwerkkonzepts eigene Aufgaben wahr. Mit einem Kompetenzzentrum übernimmt ein Träger alle Aufgaben in einem Themenfeld.

2.1 Die Aufgaben

Die Kompetenznetzwerke und Kompetenzzentren haben vor allem folgende Aufgaben in ihrem Themenfeld wahrzunehmen:

- Bereitstellen und Weiterentwickeln themenbezogener Expertise für die bundesweite Fachpraxis durch die Sammlung und Aufbereitung von fachbezogenen Inhalten
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und -austauschen, insbesondere zu aktuellen Herausforderungen und zur Unterstützung von Professionalisierungsprozessen
- Bereitstellung von fachlicher Beratung
- Entwicklung und Herausgabe von bundesweit verfügbaren Informationen, Arbeitshilfen und anderer Materialien
- Transfer von erfolgreichen Arbeitsansätzen in Bundes-, Landes und kommunale Strukturen
- Qualifizierung von Fachpersonal bzw. Multiplikator*innen zu fachlichen Inhalten, pädagogischen Handlungsansätzen und Methoden
- Kooperation mit weiteren Akteur*innen im Themenfeld und relevanten Strukturen zur Organisation, Bündelung und Aufbereitung des bundesweitern Fachaustauschs im Themenfeld
- transferorientierte, strukturbezogene Unterstützungsleistungen bei der (Weiter-)Entwicklung fachlicher Standards und deren Nutzung

Diese Aufgaben sollen insbesondere für Partner*innen und Projekte im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie für Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden. Dazu gehört vor allem auch die Kooperation mit und Unterstützung von Modellprojekte im gleichen Themenfeld des Bundesprogramms. Bei Aktivitäten in einzelnen Bundesländern ist das jeweilige Landes-Demokratiezentrum vorab zu informieren. Die konkreten Planungen und konkrete Maßnahmen werden jährlich mit dem BMFSFJ vereinbart. Für den themenübergreifenden Austausch zwischen den Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken findet einmal im Jahr eine Trägerkonferenz statt.

Die Mitglieder in einem Kompetenznetzwerk regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperations- und Zielvereinbarung und bestimmen ein Mitglied als koordinierende Stelle für das gesamte Kompetenznetzwerk.

2.2 Die Themenfelder

Auf Basis der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und des Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, sowie der Festlegungen im Koalitionsvertrag und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitungen des Bundesprogramms wurden 14 Themenfelder ausgewählt.

Diese Themenfelder sind

im Handlungsfeld der Demokratieförderung:

- Frühkindliche Bildung und Bildung in der Primarstufe;
- Schulische und außerschulische Bildung im Jugendalter;
- Berufliche Bildung, Ausbildung (inkl. Übergangssystem);

im Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- Antisemitismus;
- Antiziganismus;
- Antidiskriminierung und Diversitätsgestaltung;
- Homosexuellen- und Transfeindlichkeit;
- Islam- und Muslimfeindlichkeit;
- Rassismus gegen Schwarze Menschen;
- Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft;

im Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Rechtsextremismus;
- Islamistischer Extremismus;
- Linker Extremismus;
- und handlungsfeldübergreifend: Hass im Netz.

2.3 Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Bund

- Die Kompetenzzentren und -netzwerke erfüllen die unter Punkt 2.1 genannten Aufgaben.
- Die Kompetenzzentren und -netzwerke identifizieren und bearbeiten neue, aktuelle Herausforderungen im Gegenstandsbereich des Bundesprogramms.
- Die Kompetenzzentren und -netzwerke entwickeln ihr entsprechendes Themenfeld im Hinblick auf präventiv-pädagogische Praxis weiter.

3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen des Bundesprogramms wird jeweils ein Kompetenznetzwerk oder ein Kompetenzzentrum pro Themenfeld gefördert.

Die Zuwendungen werden an einzelne Träger grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei werden zur Finanzierung der Maßnahmen maximal 600.000,00 € pro Jahr je Zuwendungsempfänger*in aus Bundesmitteln auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10,00 % der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.

Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes auf alle Projektergebnisse sicherzustellen. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

Die geförderten Träger verpflichten sich, im Rahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen. Jede/r Zuwendungsempfängerin*in ist zur Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Planungsgespräch verpflichtet. Im Nachgang des Planungsgesprächs ist durch die/den Zuwendungsempfänger*in ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte anzufertigen und zur weiteren Abstimmung dem BMFSFJ vorzulegen.

Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Sofern Leistungen vergeben werden sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.

Als Antragstellende kommen grundsätzlich juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse in Betracht, die gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der erfolgversprechenden Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger*innen zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag bzw. deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff. AO vereinbar sind.

Als Zuwendungsempfänger*in eines Kompetenzzentrums oder Mitglied eines Kompetenznetzwerks kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die Träger der freien Jugendhilfe sind sowie an der Initiative Transparente Zivilgesellschaft teilnehmen.

Im Handlungsbereich Bund kann jede/r Zuwendungsempfänger*in nur in einem Themenfeld gefördert werden. Die Träger müssen mindestens drei Jahre und in mehreren Bundesländern im Rahmen der Zielsetzungen des Programms aktiv sowie an Maßnahmen der politischen Bildung beteiligt gewesen sein. Sie müssen auf Grund fachlicher und personeller Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der unter Punkt 2.1 genannten Aufgaben zu leisten imstande sind. Dazu müssen sie ihre fachliche und pädagogische Qualifikation, ihre Erfahrungen, ihr Wissens- und Weiterbildungsmanagement, ihre Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung nachweisen sowie ihre finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen darstellen.

Vornahme als auch Gestattung von einzelnen In-sich-Geschäften und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 BGB) sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unzulässig.

Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Sprenger Str. 31, 02959 Schleife***

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden von dem BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFZA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des BAFZA.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüberhinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFZA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zuwendungszweck verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFZA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden.

Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.